

Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg im sozialen und betrieblichen Bereich

Aufgrund der §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S.2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), ergeht ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung - CKBV) vom 07. Januar 2021 für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Täglich im Zeitraum zwischen 21:00 Uhr und 5:00 Uhr des Folgetages ist das Verlassen einer im Landkreis Limburg-Weilburg gelegenen Wohnung grundsätzlich untersagt. Während des in Satz 1 genannten Zeitraums ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung im Landkreis Limburg-Weilburg grundsätzlich auch Personen untersagt, die nicht im Landkreis sesshaft sind; die Durchreise durch den Landkreis Limburg-Weilburg ist hiervon ausgenommen.
2. Ausnahmen von den in Absatz 1 statuierten Verboten gelten nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe. Gewichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher (und zuschauender Einwohnerinnen und Einwohner) an (öffentlichen) Sitzungen der kommunalen Volksvertretungen sowie ihrer Ausschüsse und ggfs. Ortsbeiräte sowie an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - b) Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - c) Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - d) Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - e) Begleitung Sterbender,
 - f) Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
 - g) Versorgung von Tieren,
 - h) Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention.
3. Der Bewegungsradius für tagestouristische Ausflüge wird auf den Umkreis von 15 Kilometern des Wohnortes (politische Gemeinde) beschränkt.

4. Die Polizei und die örtlichen Ordnungsbehörden sind angehalten, die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung zu kontrollieren. Im Falle einer Kontrolle sind das Vorliegen gewichtigen Gründe im Sinne der Ziffer 2. durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.
5. Hinweis: Sobald der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt, wird diese Allgemeinverfügung aufgehoben, was gesondert bekanntgemacht wird.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 11. Januar 2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 11. Februar 2021.

Begründung:

Im Landkreis Limburg-Weilburg besteht seit dem 12. Dezember 2020 eine Ausgangsbeschränkung. Diese wurde zwischenzeitlich bereits einmal verlängert. Die Gründe für die Ausgangsbeschränkung liegen weiterhin vor, weshalb es der erneuten Verlängerung bedarf, wobei aus Gründen der Klarheit der Wortlaut der Regelungen erneut verfügt wird. Zudem wurden die bestehenden Regelungen um die Einschränkung des Bewegungsradius ergänzt.

Für die getroffenen Maßnahmen sind die §§ 16, 28, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde nach § 16 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Eine nähere Auflistung, was notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG während der Dauer einer durch den Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite sein können, ist § 28a IfSG zu entnehmen.

In der 24. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 07. Januar 2021 wurde in der Begründung ausgeführt:

„Die Landesregierung ordnete bereits mit der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 866) die Verlängerung und teilweise Verschärfung der schon im November geltenden einschneidenden und befristeten Corona-Schutzmaßnahmen an, um die seit dem Herbst erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland und in Hessen einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet. Die insoweit getroffenen Corona-Schutzmaßnahmen gelten aktuell bis zum 10. Januar 2021.

Das Infektionsgeschehen in Hessen befindet sich jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau und überschreitet die Zielgröße des § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern binnen sieben Tagen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten teilweise immer noch sehr deutlich; landesweit liegt der aktuelle Inzidenzwert bei 129,8 (Stand: 6. Januar 2021, 0.00 Uhr). Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Infektionszahlen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit höher sind. Aufgrund der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels sind die Kapazitäten für Abstriche und in den Laboren, die mit dem Virus-Nachweis befasst sind, erheblich reduziert gewesen. Ebenso lassen sich eindeutige Infektionsorte oder -ketten nicht nachvollziehen.

Des Weiteren sind die Todeszahlen im Zusammenhang mit einer Corona-Infektion immer noch sehr hoch. Auch die Belastung im hessischen Gesundheitswesen ist weiterhin hoch. Im Hinblick auf die noch bevorstehenden Monate Januar, Februar und März, in denen die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus begünstigen, sowie angesichts bekanntgewordener Virusmutationen in Großbritannien und in Südafrika, welche möglicherweise eine deutlich höhere Infektiosität aufweisen, ist es für die Virusbekämpfung von besonderer Bedeutung, dass die Infektionszahlen zügig und nachhaltig unter die Grenze von 50 Neuinfektionen innerhalb des Sieben-Tage-Zeitraumes gedrückt werden können, bei der in der Regel eine Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten gewährleistet werden kann.

Die begonnenen Impfungen wiederum werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind.

Deshalb ist unter Abwägung aller gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren die Aufrechterhaltung der hessenweiten umfassenden Schutzmaßnahmen vor dem gefährlichen SARS-CoV-2-Virus bis zum 31. Januar 2021 weiterhin erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 (GVBl. S. 843) sowie die Begründung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBl. S. 869) Bezug genommen.“

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland durch die Atemwegserkrankung COVID-19 wird nach der Bewertung des Robert-Koch-Instituts als sehr hoch eingeschätzt. In der Zusammenfassung des Lageberichts des RKI vom 06. Januar 2021 wird festgehalten:

„Zusammenfassung der aktuellen Lage

- Nach wie vor ist eine hohe Anzahl an Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als **sehr hoch** ein.
- Gestern wurden 21.237 neue Fälle und 1.019 neue Todesfälle übermittelt. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 127 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). In Sachsen und Thüringen liegt sie sehr deutlich über der Gesamtinzidenz.
- Aktuell weisen 410 Kreise eine hohe 7-Tage-Inzidenz auf. Die 7-Tage-Inzidenz liegt in 268 Kreisen bei >100 Fällen/100.000 EW, davon in 30 Kreisen bei >250-500 Fällen/100.000 EW.
- Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen 60-79 Jahre liegt aktuell bei 104 und bei Personen ≥ 80 Jahre bei 255 Fällen/100.000 EW.
- Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen insbesondere in Haushalten und Alten- und Pflegeheimen verursacht.
- Am 06.01.2021 befanden sich 5.569 COVID-19-Fälle in intensivmedizinischer Behandlung (-109 zum Vortag). Seit dem Vortag erfolgten 601 Neuaufnahmen von COVID-19-Fällen auf eine Intensivstation. Bei 710 Patienten wurde die Behandlung abgeschlossen, davon sind 34 % verstorben.
- Seit 26.12.2020 wurden in Deutschland insgesamt 367.331 Personen einmal gegen COVID-19 geimpft (4,4 Geimpfte pro 1.000 Einwohner) (<http://www.rki.de/covid-19-impfquoten>).
- Weiterhin bei der Interpretation der Fallzahlen zu beachten, dass in den vergangenen 2 Kalenderwochen vermutlich weniger Personen einen Arzt aufsuchten, weswegen weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt wurden. Dies kann dazu geführt haben, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet wurden. „

In der Begründung des Lageberichts wird u.a. ausgeführt:

„Bundesweit gibt es in verschiedenen Kreisen Ausbrüche, die nach den an das RKI übermittelten Daten aktuell vor allem in Zusammenhang mit Alten- und Pflegeheimen sowie privaten Haushalten stehen. Zusätzlich findet in zahlreichen Kreisen eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung statt, ohne dass Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar sind. Das genaue Infektionsumfeld lässt sich häufig nicht ermitteln.“

Ferner wird mitgeteilt:

„Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Hervorgehoben wird das zunehmend diffuse Infektionsgeschehen sowie das Auftreten von Ausbrüchen vor allem in Haushalten, beruflichen Settings sowie Alten- und Pflegeheimen.“

Ab dem 08. Dezember 2020 liegt die Inzidenz im Landkreis Limburg-Weilburg durchgehend über einem Wert von 200, teilweise lag sie bereits auch über 400. Diese Werte sind sehr hoch und gehören in Hessen zum negativen Spitzenbereich. Feststellen lässt sich gegenwärtig auch noch keine positive Trendwende.

Seit dem 03. November 2020 gilt bundesweit der sogenannte „Teil-Lockdown“ mit weiteren Schutzmaßnahmen. Dieser wurde mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 weiter verschärft, weitere Änderungen traten am 14. Dezember 2020 ein.

Trotz des Teil-Lockdowns und der zwischenzeitlich veranlassten Verschärfungen ist es bisher nicht gelungen, die Zahl der Neuinfektionen in dem erforderlichen Maß zu senken. Auf Bundes- und Landesebene wurden daher am 05. Januar 2021 weitere Verschärfungen vereinbart, die zwischenzeitlich auch durch das Land umgesetzt wurden (Änderungen von Landesverordnungen am 07. Januar 2021, Fortschreibung des Eskalationskonzepts).

§ 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Absatz 1 IfSG verpflichten die Behörde, die notwendigen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass eine Verstorbener bzw. eine Verstorbene krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Diese Voraussetzungen liegen angesichts der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie vor.

Hinsichtlich der Art und des Umfangs der Bekämpfungsmaßnahmen ist der Behörde ein Auswahlermessen eingeräumt. Der als Generalklausel ausgestaltete § 28 Absatz 1 IfSG wird durch die Regelbeispiele des § 28a Absatz 1 IfSG ergänzt und konkretisiert.

Die Infektion mit SARS-CoV-2 hat sich auch im Landkreis Limburg-Weilburg verbreitet. Der starke Anstieg der Fallzahlen in den letzten Monaten zeugt von einem dynamischen Infektionsverlauf. Das Infektionsgeschehen ist dabei diffuser Art und kann nicht nur einem Ausbruchsgeschehen zugeordnet werden. Es beschränkt sich nicht auf bestimmte Einrichtungen, Gruppen oder Örtlichkeiten, sondern ist breit im Landkreis und in der Bevölkerung verteilt. Ein erhöhtes Infektionsgeschehen findet in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Schulen und Kindergärten statt. Darüber hinaus sprechen die erfolgten Beobachtungen dafür, dass viele Infektionen im privaten Bereich, etwa bei privaten Feiern oder Treffen im Familien- und Freundeskreis, stattfinden. Für den Landkreis Limburg-Weilburg lässt sich somit das festhalten, was auch im o.g. Lagebericht des RKI Niederschlag gefunden hat.

Die Infektionsketten sind nicht eindeutig nachvollziehbar. Regelungen, die sich etwa auf bestimmte Einrichtungen beschränken würden, können daher nicht als ausreichend erachtet werden.

Die im Landkreis festgestellte Beteiligung von Kindergärten und Schulen macht ebenfalls den Eintrag aus dem privaten Bereich deutlich. Im Landkreis Limburg-Weilburg wurde daher für Schulen frühzeitig ein Wechselunterricht ab Klasse 7 vorgesehen, um darauf zu reagieren. Das Land hat mit Wirkung vom 11. Januar 2021 weitere Regelungen für die Schulen und Kindergärten getroffen.

Was Altenheime und vergleichbare Einrichtungen angeht, dürfte aufgrund der regelmäßig eingeschränkten Mobilität der Bewohner in der Vergangenheit ein Eintrag erfolgt sein. Der Landkreis Limburg-Weilburg hat Maßnahmen ergriffen, um dem entgegenzusteuern. Eine entsprechende Allgemeinverfügung wurde erlassen, die die Testpflicht von Personal und Besuchern und die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für diesen Personenkreis enthielt. Diese Maßnahmen waren teilweise schärfer als die Regelungen der entsprechenden Landesverordnung. Die entsprechende Allgemeinverfügung wird nach Ablauf verlängert. Darüber hinaus werden die Einrichtungen weiterhin kontrolliert.

Die Verbreitung der Erkrankungen auf alle Kommunen im Landkreis und die dabei oftmals sprunghaft wechselnden Fallzahlen machen gleichfalls bewusst, wie stark der private Bereich weiterhin betroffen ist. Dabei wird sich vermutlich auch das vergangene Weihnachtsfest und die hiermit verbundenen privaten Treffen sowie die entsprechende Reisetätigkeit ausgewirkt haben bzw. noch auswirken.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung dienen dem Infektionsschutz, insbesondere einer Verlangsamung der Virusausbreitung. Mit zunehmenden Infektionszahlen steigt die Zahl der Kontaktpersonen exponentiell und die Möglichkeit, Infektionsketten nachzuverfolgen und zu durchbrechen sinkt. Die Allgemeinverfügung hat den Zweck, die Ausbreitungsdynamik zu verzögern, Infektionsketten zu unterbrechen, die Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung (auch im Lichte einer etwaigen Koinzidenz von schweren COVID-19 und Influenza-Erkrankungen) sicherzustellen sowie vulnerable Personengruppen zu schützen.

Wie sich dem Wortlaut des § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG entnehmen lässt, sind die Entscheidungen über Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Dem Erlass dieser Allgemeinverfügung ist eine ausführliche Analyse des Infektionsgeschehens vorausgegangen.

Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, § 28a Absatz 3 Satz 4 IfSG. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind gemäß § 28a Absatz 3 Satz 5 umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Im Landkreis Limburg-Weilburg liegt der Schwellenwert anhaltend seit dem 08. Dezember über 200, und ist damit in den letzten Tagen vier- bzw. mehr als fünfmal so hoch wie der in § 28a IfSG genannte Wert. Daher waren umfassende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen entsprechen diesen gesetzlichen Anforderungen und sind zugleich geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Die nächtliche Ausgangsbeschränkung in der Zeit von 21:00 bis 5:00 h am Folgetag beschränkt die Mobilität und zugleich die nicht essentiell notwendigen Kontakte der Bevölkerung am späten Abend und in der Nacht.

Durch die Anordnung werden private Treffen und Feiern im Familien und Freundeskreis aber auch private Fahrten im ÖPNV streng limitiert und zugleich private Feiern unter Verstoß gegen die Personenbeschränkung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung verhindert. Die Einhaltung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung lässt sich im Gegensatz zu einer auch tagsüber geltenden Ausgangsbeschränkung, bei der deutlich mehr Ausnahmen zugelassen werden müssten, auch kontrollieren. Damit ist die nächtliche Ausgangsbeschränkung ein geeignetes Mittel, um den Zweck der Allgemeinverfügung, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen.

Ausgangsbeschränkungen sind im Regelbeispiel des § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG enthalten. Die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung nach § 28a Absatz 1 Nummer 3 IfSG, nach der das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, ist gemäß § 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine

wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Zwar hat das Land Hessen in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bereits weitere Schutzmaßnahmen erlassen, die zur Umsetzung eines sogenannten „Teil-Lockdowns“ dienen, klar ist zwischenzeitlich jedoch, dass diese nicht genügen und es lokaler Reaktionen bedarf, wenn die Entwicklung der Infektionszahlen in einem Landkreis dies notwendig machen. Die nächtliche Ausgangsbeschränkung ist somit erforderlich.

Das Geschehen im Landkreis ist, wie bereits erläutert, diffus, weshalb sich das Infektionsgeschehen nicht nur auf abgrenzbare Gebiete bezieht oder nur bestimmte Einrichtungen betrifft. Flächendeckend sind Erkrankungszahlen in einer Höhe festzustellen, der begegnet werden muss. Eine Annahme beispielsweise, dass nur die größeren Städte oder bestimmte Kommunen betroffen sind und ländliche Kommunen vernachlässigt werden können, ist nicht möglich. Daher bedarf es der Ausgangsbeschränkung für den gesamten Landkreis.

Schließlich ist der damit einhergehende Grundrechtseingriff in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen auch verhältnismäßig. Weniger belastende Maßnahmen, die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Ausgangsbeschränkung auf die Zeit zwischen 21:00 und 5:00 Uhr des Folgetags begrenzt. Darüber hinaus ist das Verlassen der Wohnung bei Vorliegen eines – nicht abschließend aufgeführten – „gewichtigen Grundes“ zulässig. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 sowie die mögliche Gefahr der akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Angesichts der besorgniserregenden, anhaltend hohen Inzidenzrate bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Gebiet des Landkreises eine Trendwende bei den Infektionszahlen herbeizuführen. Bei den aktuellen Infektionszahlen drohen sonst eine nachhaltige Überlastung des regionalen Gesundheitssystems und damit eine nachhaltige Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Personen. Die durch diese Allgemeinverfügung bewirkten Grundrechtseingriffe sind daher verhältnismäßig.

Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurden in Hessen, wie bereits erläutert, verschiedene Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen, unter anderem die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung - CKBV) erlassen. Die Befugnis, dass die örtlich zuständigen Behörden Maßnahmen anordnen, die über die sogenannten Corona-Verordnungen hinausgehen, wurde ausdrücklich aufgenommen, um auf Veränderungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich reagieren zu können.

Darüber hinaus besteht in Hessen ein sogenanntes Eskalationskonzept. Durch einen gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde den Landkreisen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung vom SARS-CoV-2 in Hessen aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen. Das Eskalationskonzept des Landes wurde mehrfach aktualisiert.

Im Konzept wird u.a. erläutert, dass bei einem verteilten regionalen Ausbruchsgeschehen und unklaren Infektionsketten regionale oder überregionale allgemeine Beschränkungen eingeführt werden müssen.

Ab der 6. Stufe (schwarz) sieht das Konzept eine nächtliche Ausgangssperre für die Zeit zwischen 21.00 Uhr und 5.00 Uhr des Folgetages vor. Zudem wird der Bewegungsradius für tagestouristische Ausflüge auf den Umkreis von 15 Kilometern des Wohnortes (politische Gemeinde) beschränkt. Überlaufene touristische Ziele, die es nun wiederholt gegeben hat, sollen dadurch vermieden werden (vgl. auch Pressemitteilung der Hessischen Staatskanzlei vom 6. Januar 2021).

Dabei ist auch zu sehen, welche Gefahren daraus resultieren, wenn sich Bewohner aus einem Landkreis mit einer sehr hohen Inzidenz an touristisch besuchte Orte begeben, weshalb die Maßnahme für verhältnismäßig erachtet wird. Insgesamt dient auch diese Regelung zur Beschränkung von Kontakten.

Die Heranziehung des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen wurde im Übrigen auch vom Verwaltungsgericht Darmstadt in einem Beschluss vom 31. Dezember 2020 (4 L 2179/20.DA) bestätigt.

Der Kreisausschuss des Kreises Limburg-Weilburg als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde sieht sich nach alledem dazu veranlasst, unter Einbeziehung des Eskalationskonzeptes und nach Ausübung des zustehenden Ermessens die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Um der beschriebenen Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Limburg-Weilburg, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Limburg, den 8. Januar 2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Köberle', written in a cursive style.

Michael Köberle
(Landrat)